

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

An die
Ärztliche Direktorin
und die Ärztlichen Direktoren
der LWL-Kliniken

Ansprechpartner:
Sebastian Janning

Tel.: 0251 591-3512
Fax: 0251 591-713512
E-Mail: sebastian.janning@lwl.org

Az.: 65 RS 42-12
Münster, 30.08.2016

Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes zur ärztlichen Zwangsbehandlung

Sehr geehrte Frau Dr. Norra,
sehr geehrte Herren,

das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschluss vom 26.07.2016, der gerade veröffentlicht wurde, über die ärztliche Zwangsbehandlung nach dem Betreuungsrecht (§ 1906 Abs. 3 BGB) entschieden.

Seit 2013 durfte eine ärztliche Zwangsbehandlung nach § 1906 Abs. 3 BGB unter den dortigen engen Voraussetzungen ausschließlich im Rahmen einer stationären Unterbringung nach § 1906 Abs. 1 BGB erfolgen.

Das BVerfG hat nunmehr festgestellt, dass dies mit der Schutzpflicht des Staates unvereinbar ist. Für Betreute, die nicht geschlossen untergebracht werden können, weil sie sich der Behandlung räumlich nicht entziehen wollen oder hierzu körperlich nicht in der Lage sind, ist eine ärztliche Behandlung gegen ihren natürlichen Willen zu ermöglichen. Bis zu einer Neuregelung, zu dem der Gesetzgeber aufgefordert wird, ist für diesen Personenkreis eine ärztliche Zwangsbehandlung in entsprechender Anwendung des § 1906 Abs. 3 BGB nunmehr möglich.

Das bedeutet, dass ab sofort auch bei Patienten ohne Unterbringungsbeschluss eine ärztliche Zwangsbehandlung zulässig ist. Diese müssen sich aber nicht mehr aus eigener Kraft fortbewegen können oder sich räumlich einer Behandlung nicht entziehen wollen, sich dann also freiwillig in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden. Die übrigen Voraussetzungen des § 1906 Abs. 3 BGB müssen zudem vorliegen und es bedarf wie bei untergebrachten Patienten einer betreuungsgerichtlichen Genehmigung.

Nicht Gegenstand des Verfahrens war die Zulässigkeit einer ambulanten Zwangsbehandlung. Diese ist damit nach wie vor ausgeschlossen.

LWL-PsychiatrieVerbund Westfalen

In mehr als 130 Einrichtungen in Westfalen-Lippe (Krankenhäuser, Rehabilitationszentren, Wohn- und Pflegeheimen) werden jährlich über 200.000 Menschen behandelt und betreut.

Hörsterplatz 2 · 48133 Münster
Telefon: 0251 591-01 · Internet: www.lwl.org
Öffentliche Verkehrsmittel: ab Hbf Bussteig A, Linie 7 bis Hörstertor
oder Bussteig B3, Linie 3 und 8 bis Hörsterplatz bzw. Hörstertor
Parken: LWL-Parkplätze Karlstraße
Fußweg: ca. 15 Minuten vom Hbf

Konto der LWL-Finanzabteilung
Sparkasse Münsterland Ost ·
IBAN: DE53 4005 0150 0000 4097 06 · BIC: WELADED1MST

Die Entscheidung des BVerfG (Az.: 1 BvL 8/15) ist beigelegt. Der Tenor des Beschlusses lautet wie folgt:

- 1. Es ist mit der aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG folgenden Schutzpflicht des Staates unvereinbar, dass für Betreute, denen schwerwiegende gesundheitliche Beeinträchtigungen drohen und die die Notwendigkeit der erforderlichen ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln können, eine ärztliche Behandlung gegen ihren natürlichen Willen unter keinen Umständen möglich ist, sofern sie zwar stationär behandelt werden, aber nicht geschlossen untergebracht werden können, weil sie sich der Behandlung räumlich nicht entziehen wollen oder hierzu körperlich nicht in der Lage sind.*
- 2. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, unverzüglich eine Regelung für diese Fallgruppe zu treffen.*
- 3. Bis zu einer solchen Regelung ist § 1906 Abs. 3 BGB Gesetzbuch in der Fassung von Art. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme vom 18.2.2013 (BGBl. I S. 266) auch auf stationär behandelte Betreute anzuwenden, die sich einer ärztlichen Zwangsbehandlung räumlich nicht entziehen können.*

In der Begründung des Beschlusses wird die Notwendigkeit von Regelungen zur ärztlichen Zwangsbehandlung aufgrund der bestehenden staatlichen Schutzpflicht nochmals betont. Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz verpflichtete den Gesetzgeber, ein System von Hilfe und Schutz für unter Betreuung stehende Menschen vorzusehen, die in diesem Sinne die Erforderlichkeit einer medizinischen Behandlung zur Abwehr oder Bekämpfung erheblicher Erkrankungen nicht erkennen oder nicht danach handeln können. Dies steht allerdings im Konflikt mit dem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit des Einzelnen. Das BVerfG betont dabei erneut, dass diese grundrechtlich geschützte Freiheit auch die „Freiheit zur Krankheit“ und damit das Recht einschließt, auf Heilung zielende Eingriffe abzulehnen, selbst wenn diese nach dem Stand des medizinischen Wissens dringend angezeigt sind. Insofern ist eine ärztliche Zwangsbehandlung gegen den freien Willen eines Menschen ausgeschlossen. Drohen dem in seine Krankheit nicht einsichtsfähigen Betreuten schwerwiegende Gesundheitsbeeinträchtigungen und führt die Abwägung seiner Heilungschancen mit seinen Belastungen durch die ärztlichen Maßnahmen zu einem eindeutigen Ergebnis, so überwindet aber die Schutzpflicht des Staates die entgegenstehenden Freiheitsrechte. Hier obliegt es dem Staat, die Möglichkeit einer medizinischen Behandlung auch gegen den natürlichen Willen der Betreuten zu eröffnen.

Das BVerfG stellt zudem richtigerweise fest, dass die UN-Behindertenrechtskonvention und die Europäische Menschenrechtskonvention der Pflicht des Staates, dem eines freien Willens nicht fähigen Betreuten in hilfloser Lage Schutz zu gewähren und ihn notfalls einer medizinischen Zwangsbehandlung zu unterziehen, nicht entgegenstehen. Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hatte in seinen abschließenden Bemerkungen vom 17.04.2015 über den Ersten Staatenbericht Deutschlands zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention Zwangsmaßnahmen als Folterhandlungen bezeichnet und ihre Abschaffung gefordert. Dem tritt das BVerfG entgegen indem es sagt, dass der Ausschuss keine Antwort auf die Frage gebe, was mit Menschen geschehen solle, die keinen freien Willen bilden können und sich in hilfloser Lage befinden. Diese Menschen könnten nach Text und Geist der UN-Behindertenrechtskonvention nicht ihrem Schicksal überlassen werden, sondern es sei vielmehr die Pflicht des Staates, hier schützend einzugreifen. Die UN-Behindertenrechtskonvention hindert also nach Auffassung des BVerfG nicht

daran, eine ärztliche Zwangsbehandlung unter den entsprechenden gesetzlich vorgegebenen Rahmenbedingungen durchzuführen.

Sollten Sie Rückfragen zu dem Beschluss des BVerfG oder generell zu juristischen Fragen in Bezug auf freiheitsentziehende Maßnahmen haben, steht der Unterzeichner wie gewohnt gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez.
Sebastian Janning